

Verordnung über die Verkaufspreise der Alkoholverwaltung für gebrannte Wasser

vom 29. Januar 1998 (Stand am 1. März 1998)

*Das Eidgenössische Finanzdepartement,
gestützt auf Artikel 38 des Alkoholgesetzes¹,
verordnet:*

Art. 1

Beim Verkauf von Kernobstbrand oder Sprit zur Herstellung von Erzeugnissen zu Trink- und Genusszwecken oder zu industriellen Zwecken muss die Alkoholverwaltung ihre Selbstkosten decken und der Situation des Marktes Rechnung tragen.

Art. 2

¹ Die Referenzpreise für den Verkauf der verschiedenen Spritqualitäten sind im Anhang zu dieser Verordnung festgelegt.

² Die Alkoholverwaltung veröffentlicht regelmässig eine detaillierte Liste mit den aktuellen Preisen und Verkaufsbedingungen. Sie trägt den Schwankungen der Transport- und Zolkkosten, der Rohstoffpreise und der Wechselkurse Rechnung.

³ Sie schliesst die Kosten für den Transport, das Mischen und Abfüllen der Ware in Transportgebinde sowie die Kosten für den Unterhalt der Infrastruktur in die Preise ein.

Art. 3

¹ Die Alkoholverwaltung kann in folgenden Fällen Rabatte gewähren:

- a. bei Lieferungen von Mengen über 10 000 kg pro Behälter und Sendung;
- b. bei Lieferungen in grossen Behältern, wenn pro Qualität jährlich mehr als 2000 hl 100 Prozent bezogen werden;
- c. bei Abschluss eines langfristigen Liefervertrages mit einem Kunden.

² Bei Übernahme der Ware im Alkohollager kann die Alkoholverwaltung einen Preisnachlass gewähren.

³ Die Alkoholverwaltung kann zur Deckung der Mehrkosten für die Bereitstellung und den Versand von Mengen unter 10 000 kg pro Behälter und Sendung einen Preiszuschlag vorsehen.

AS 1998 886

¹ SR 680

Art. 4

Die Alkoholverwaltung kann ihre Leistungen zusätzlich in Rechnung stellen, insbesondere:

- a. Analysen- und Qualitätszertifikate;
- b. Miete, Reinigung und Rücksendung von Behältern;
- c. Denaturierung, Homogenisierung;
- d. Zusatz von Produkten auf Wunsch der Kunden;
- e. den Betrag der fiskalischen Belastung auf Sprit zur Herstellung von Erzeugnissen zu Trink- und Genusszwecken.

Art. 5

Die Verordnung vom 29. Januar 1997² über die Verkaufspreise der Alkoholverwaltung für gebrannte Wasser wird aufgehoben.

Art. 6

Diese Verordnung tritt am 1. März 1998 in Kraft.

² [AS 1997 720]

Anhang
(Art. 2 Abs. 1)

Referenzpreise für den Verkauf von Kernobstbrand und Spirit durch die Eidgenössische Alkoholverwaltung

Die Referenzpreise, einschliesslich die Transportkosten, gelten für Lieferungen von mindestens 10 000 kg pro Behälter und Sendung. Sie basieren auf den Rohstoffpreisen, den Produktionskosten und den Wechselkursen vom 1. November 1997.

Spirit erster Qualität				Spirit zweiter Qualität		Sekunda-spirit	Kernobst-brand
Extrafein-spirit	Feinsprit zum Trink-verbrauch	Feinsprit	Alkohol absolutus	Feinsprit	Feinsprit mit 2% MEK		
96,11% vol hl 100%	96,11% vol hl 100%	96,11% vol hl 100%	100,00% vol hl 100%	96,11% vol hl 100%	94,78% vol hl 100%	94,50% vol hl 100%	72,43% vol hl 100%
Fr./hl 100% 194.36	Fr./hl 100% 164.94	Fr./hl 100% 150.19	Fr. /hl 100% 120.95	Fr./hl 100% 116.32	Fr./hl 100% 118.88	Fr./hl 100% 106.12	Fr./hl 100% 900.-

Fiskalische Belastung:

2600 Franken je Hektoliter 100 Prozent auf Kernobstbrand
3200 Franken je Hektoliter 100 Prozent auf Spirit zum Trinkverbrauch

